



Erklärung wurde bereits telefonisch abgegeben

Endgültige Einstellung meiner selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem GSVG

Name	VSNR / 52
------	--------------

Ich erkläre hiermit die **endgültige** Aufgabe/Einstellung
meiner selbständigen Erwerbstätigkeit mit

Tag		Monat		Jahr			

Ich habe nicht die Absicht, diese selbständige Erwerbstätigkeit wieder aufzunehmen.

ACHTUNG!

Haben Sie die Meldefrist von einem Monat nicht eingehalten, können wir Ihre GSVG-Pflichtversicherung erst mit dem Letzten des Monats beenden, in dem Ihre Einstellungsanzeige bei uns einlangt. Eine frühere Beendigung ist jedoch mit Nachweisen (siehe unten) möglich.

Eine lediglich zeitweise

- Untätigkeit (etwa infolge mangelnder Aufträge),
- Unterbrechung oder
- Stilllegung

gilt nicht als endgültige Aufgabe/Einstellung Ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit, wenn Sie noch weitere unternehmerische Tätigkeiten (Zeitpunkt offen) planen bzw. die Betriebsmittel weder in Ihr Privatvermögen übernommen noch veräußert haben.

Wir gehen also auch dann von einer „durchlaufenden“ selbständigen Erwerbstätigkeit aus, wenn Sie beispielsweise nur einmal jährlich für einige Tage tätig sein werden.

Als Nachweis für die **endgültige** Aufgabe/Einstellung meiner selbständigen Erwerbstätigkeit lege ich folgende Unterlagen vor:

- Einstellungsanzeige gegenüber dem Finanzamt
- Pachtvertrag
- Firmenbuchauszug
- Bestätigung meiner Interessenvertretung über die Beendigung der freiberuflichen Tätigkeit
- Sonstiger Nachweis:

.....

.....
Datum

.....
Unterschrift

WICHTIGE INFORMATION!

Bitte melden Sie uns die Wiederaufnahme Ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit innerhalb eines Monats nach dem Beginn!

Erstatten Sie keine Meldung, erfahren wir erst durch die Einkommensteuerdaten von Ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit. Wir müssen Ihnen dann rückwirkend die gesamten Pflichtversicherungsbeiträge nach dem GSVG sowie zusätzlich einen Beitragszuschlag von 9,3 Prozent der Beiträge vorschreiben! (Rechtsgrundlage: § 35 Abs. 6 GSVG).